

Papiersammlungen durch Kinder und Jugendliche

Seite 1

Diese Information richtet sich an bfu-Sicherheitsdelegierte zur Beratung von Schulbehörden und an Verantwortliche von Jugendorganisationen, die Papiersammlungen in Gemeinden durchführen. Sie soll ihnen helfen, Unfälle im Strassenverkehr zu verhüten.

Grundsätzliches

Vorausgesetzt, dass Papiersammlungen angemessen geplant werden und – auch in rechtlicher Hinsicht – korrekt erfolgen, unterstützt die bfu grundsätzlich Schulbehörden und Verantwortliche von Jugendorganisationen darin, solche durch Kinder und Jugendliche in Gemeinden durchführen zu lassen.

Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Papiersammlungen tragen zur Bewegungsförderung der Kinder und Jugendlichen bei.
- Die Kinder und Jugendlichen erhalten Einblick in die Kreisläufe unseres Alltags (Papierrecycling).
- Sie werden für umweltbewusstes Handeln bzw. für korrektes Entsorgen sensibilisiert.
- Sie können Alltagskompetenzen erwerben.
- Papiersammlungen zählen glücklicherweise nicht zu den Schwerpunkten im Unfallgeschehen.

Verwendbare Fahrzeuge

Grundsätzlich können verschiedene Fahrzeuge für Papiersammlungen in Betracht kommen, insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrzeuge zum Sachentransport, Motorfahrräder mit Anhänger oder Handwagen. Für jede dieser Fahrzeugkategorien gelten andere rechtliche Rahmenbedingungen.

Die bfu empfiehlt:

- auf Motorfahrräder mit Anhänger zu verzichten;
- zum Papiersammeln durch Kinder und Jugendliche primär Handwagen zu verwenden;
- sofern landwirtschaftliche Fahrzeuge oder Fahrzeuge zum Sachentransport (gewerbliche Fahrzeuge) eingesetzt werden, keine Kinder oder Jugendlichen auf der Ladebrücke resp. Ladung oder auf bewilligten Stehplätzen mitzuführen. Werden solche Fahrzeuge verwendet, dürfen sie höchstens beim Auf- und Abladen des Papiers mithelfen.



Die folgenden Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf Papiersammlungen mit Handwagen.

Was sind Handwagen?

Handwagen sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die von einer zu Fuss gehenden Person gezogen oder gestossen werden (Art. 23 Abs. 1 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS]).

Wie müssen Handwagen beschaffen und ausgerüstet sein?

Es gelten die allgemeinen Anforderungen an die Betriebssicherheit (Art. 29 Strassenverkehrsgesetz [SVG]). Die Handwagen müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass niemand gefährdet wird.

Bezüglich Bau und Ausrüstung ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Handwagen müssen grundsätzlich auf beiden Seiten möglichst weit aussen vorn je einen weissen, hinten je einen roten Rückstrahler tragen. Die Rückstrahler der Handwagen dürfen nicht dreieckig sein und müssen eine Fläche von 20 cm² aufweisen. Bei Fahrzeugen mit einer Breite bis zu 1 m genügt ein Rückstrahler hinten links oder in der Mitte. Im Übrigen gilt das kantonale Recht (Art. 211 Abs. 3 und 4 VTS).
- Mehr als 1 m breite Handwagen müssen wenigstens mit einem von vorn und hinten sichtbaren, nicht blendenden gelben Licht auf der Seite des Verkehrs beleuchtet werden (Art. 30 Abs. 4 Verkehrsregelnverordnung [VRV]). Zu beleuchten ist ein solcher Handwagen, sobald die übrigen Strassenbenützer den Handwagen sonst nicht rechtzeitig erkennen könnten (Art. 30 Abs. 1 VRV).

Welche Verkehrsregeln gelten für die Führer von Handwagen?

Dies ist abhängig von der Breite der Handwagen:

- Die Führer von *Handwagen von mehr als 1 m Breit*e sind im Wesentlichen den Regeln für den Fahrverkehr unterstellt (Art. 48 Abs. 1 Verkehrsregelnverordnung [VRV] Umkehrschluss).
- Die Führer von *Handwagen mit höchstens 1 m Breite* haben wenigstens die Vorschriften und Signale für Fussgänger zu beachten. Auf der Fahrbahn müssen sie jedoch stets hintereinandergehen (Art. 48 Abs. 1 VRV).

Für beide Arten von Handwagen gilt: Sie dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann (Art. 30 Abs. 2 SVG). Die bfu empfiehlt, Kinder/Jugendliche nicht auf der Ladung mitzuführen.



Organisatorische Hinweise

- Auf- und Abladeorte für Sammelcontainer so wählen, dass Kinder und Jugendliche nicht durch den Strassenverkehr gefährdet sind.
- Ideale Sammelzeiten: 09.00–11.00 / 14.00–15.30 Uhr; Berufsverkehr meiden.
- Kleingruppen bilden: 3–4 Kinder oder Jugendliche. Je grösser die Gruppe, umso stärker ist die Gefahr der Ablenkung, z. B. im Strassenverkehr.
- Kinder und Jugendliche sind bei Papiersammlungen zu Fuss unterwegs.
- Handwagen sind rechtzeitig zu organisieren und auf ihre Beschaffenheit zu pr
 üfen (siehe
 oben). Im Zweifelsfall fragen Sie Ihre Polizei.
- Beim Überqueren von Strassen gilt es besonders vorsichtig zu sein.
- Die Verantwortlichen kontrollieren den Ablauf der Papiersammlung und ergreifen bei Widerhandlungen gegen die geltenden Regeln und Abmachungen die nötigen Massnahmen.

Ausrüstung

Kinder, Jugendliche, aber möglichst auch Erwachsene tragen gut sichtbare Kleidung, z. B. lichtreflektierende Artikel, Leuchtwesten.